

**Satzung der Gemeinde Ahrensfelde über die
Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder dem Ordnungsamt der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde jährlich

1. für den 1. Hund	30 €,
2. für den 2. Hund	48 €,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	80 €.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, usw. verwendet werden;
- c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für 2 Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde, Kämmerei - Sachgebiet Steuern und Abgaben - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Abs. 2 bis 4 wird die Hundesteuer anteilig zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages pro Kalendermonat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (5) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01. Juli eines Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 4 ist der nach § 6 Abs. 1 Satz 2, fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

- (3) Bereits geleistete Steuern werden ab Zeitpunkt des Endes der Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 4 u.5 sowie § 8 Abs. 2 erstattet.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Halter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Unterlässt der Halter die Abmeldung, endet die Steuerpflicht erst mit dem Ende des Monats, in dem die Abmeldung eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die vollständige Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angebracht werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes sind die ausgegebenen Hundemarken wieder bei der Gemeinde abzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Beauftragte sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgKAG in Verbindung mit §§ 90, 93 der Abgabenordnung). Die Pflicht nach Satz 1 obliegt auch dem Hundehalter.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Beauftragte zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde (Steueramt) übersandten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgKAG in Verbindung mit §§ 90, 93 AO). Durch das Ausfüllen der Unterlagen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 den Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unvollständigen Angaben abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, entgegen Satz 3 andere Gegenstände anbringt, entgegen Satz 4 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder entgegen Satz 7 die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 die von der Gemeinde übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 15 Abs.3 2. Halbsatz KAG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gem. § 17 OBG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Ahrensfelde, *29.09.2005*

[Handwritten Signature]
Gehilfe
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.09.2005 beschlossenen und am 29.09.2005 ausgefertigten Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahrensfelde wird hiermit angeordnet.

Ahrensfelde,

29.09.2005



Gehrke
Bürgermeister

